

ENTWURF

Satzung für die Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rheinbach (Unterkunftssatzung)

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496),
- der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666)
- des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2015 (GV.NRW. S 683)
- des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW.S 97) und
- dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S.528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Rheinbach am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreis, Rechtsform und Standorte

(1) Die Stadt Rheinbach errichtet und unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. ausländischen Flüchtlingen nach § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW
2. Spätaussiedlern und Zuwanderern nach § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW
3. Personen, die über keinen eigenen Wohnraum verfügen und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst aus eigenen Kräften und Mitteln eine geeignete Unterkunft zu beschaffen (Obdachlose)

ANLAGE 1

Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen in Form von nicht rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts. Träger der Einrichtung ist die Stadt Rheinbach, vertreten durch den Bürgermeister.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rheinbach und den Benutzern ist öffentlich – rechtlich.

(3) Unterkünfte im Sinne des § 1 sind folgende Gebäude:

3.1 Für Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2:

- a. Am Getreidespeicher 21 in Rheinbach
- b. Am Getreidespeicher 23 (ohne 1. Obergeschoss links, Zimmer 5 -7) in Rheinbach
- c. Stadtpark 33
- d. Ölmühlenweg 98, 1. Obergeschoss
- e. Wormersdorfer Str. 32 in Rheinbach-Wormersdorf
- f. Tomberger Str. 58
- g. Tomberger Str. 60 in Rheinbach-Wormersdorf

3.2 Für Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3:

- a. Am Getreidespeicher 23, 1. Obergeschoss links, Zimmer 5 - 7

In Notfällen können die Unterkünfte für die Unterbringung von Obdachlosen vorübergehend zur Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 + 2 genutzt werden, wenn die für die Unterbringung dieses Personenkreises vorgesehenen Unterkünfte belegt sind. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

(4) Die Stadt Rheinbach kann zusätzlich als Teil der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen Wohnungen, Gebäude und einzelne Zimmern anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung der in § 1 genannten Personen dienen. Bei Aufgabe angemieteter Wohnungen und Einfamilienhäusern soll geprüft werden, ob der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen Stadt und Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann.

(5) Die Stadt Rheinbach ist berechtigt, die in § 1 genannten Personen vorübergehend auch in Mehrzweckhallen und Wohncontainern unterzubringen.

In Ausnahmefällen kann die Stadt Rheinbach auch andere als die in § 1 genannten Personen durch Verfügung vorläufig in den Unterkünften aufnehmen.

Bei einer Unterbringung nach den vorstehenden Absätzen 4 – 6 gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

(6) Der Bürgermeister der Stadt Rheinbach kann Dritte mit der Einrichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der städtischen Unterkünfte beauftragen.

ANLAGE 1

- (7) Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen dieser Satzung, die in männlicher oder weiblicher Form verwendet werden, beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung, Benutzungsordnung und Hausrecht

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

Neben der Benutzungsordnung sind die für die angemieteten Objekte jeweils geltenden Hausordnungen durch die Benutzer zu beachten.

- (3) Die städtischen Bediensteten üben im Namen des Bürgermeisters in den Unterkünften das Hausrecht aus. Dieses Hausrecht erstreckt sich auch auf die jeweiligen Zimmer der Benutzer. Die städtischen Bediensteten und Beauftragten sind daher berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.

Sofern erforderlich, haben die städtischen Bediensteten und Beauftragten aus Gründen, die sich aus dieser Satzung oder der Hausordnung ergeben, sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht, der Unterkunftshygiene, des Brandschutzes, zur Durchführung von Aufenthalts- und Belegungskontrollen und Instandhaltungsarbeiten bzw. sofortige Beseitigung von Schäden das Recht alle Räume zu betreten, Anweisungen zu erteilen und Platzverweise auszusprechen. Zu diesem Zweck wird die Stadt Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

Falls Anweisungen und Platzverweise nicht gefolgt wird, sind die städtischen Bediensteten und Beauftragten berechtigt, die Anweisungen selbst oder durch beauftragte Dritte für die Bewohner umzusetzen. Hierdurch entstehende Kosten können gemäß der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG – VO VwVG NRW) vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

§ 3 Zuweisung und Beginn der Nutzung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Ohne eine solche Einweisungsverfügung ist der Bezug – auch Mitbezug – nicht gestattet. Spätestens am 5. Werktag nach erstmaliger Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,

ANLAGE 1

2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung, sowie die Hausordnung der Unterkunft und
 3. die Unterkunftsschlüssel.
- (2) Der Beginn des Benutzungsverhältnisses ergibt sich aus der Einweisungsverfügung bzw. erfolgt frühestens mit tatsächlicher Benutzung.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft, eines bestimmten Zimmers oder auf ein ständiges Verbleiben in einer zugewiesenen Unterkunft.

Verwandschaftliche, soziale und kulturelle Beziehungen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Alleinstehende haben keinen Rechtsanspruch auf eine Einzelunterbringung. Jeder Benutzer hat nur Anspruch auf eine Bettstelle.

Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Werktagen sowohl innerhalb einer Unterkunft aber auch von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft verlegt werden. Bei einer Verlegung gilt Abs. 1 Satz 3 sinngemäß.

Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch ist nicht gestattet.

- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten, sowie
 2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen Folge zu leisten, die im Zusammenhang mit der Benutzung von den mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen oder Unternehmen gegeben werden.

§ 4 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Nutzung der Unterkunftszuweisung ist auf das zeitlich unerlässliche Maß beschränkt.

Der Aufenthalt von Personen nach § 1 Ziffer 2 in einer Unterkunft soll zwei Jahre nicht überschreiten.

- (2) Das Nutzungsverhältnis endet:

- a. durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung durch den Bewohner
- b. durch Fristablauf im Falle einer in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist
- c. durch den Widerruf der Stadt Rheinbach

ANLAGE 1

- d. durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft
 - e. durch das Ableben der eingewiesenen Person
- (3) Der Verzicht ist gegenüber einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Rheinbach zu erklären. In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung. Die Räumungsverpflichtung (§ 4 Abs. 8) des Benutzers bleibt bestehen.
- (5) Die Einweisung kann vom Bürgermeister der Stadt Rheinbach widerrufen werden, wenn der Benutzer
- 1. anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat oder
 - 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert - und im Falle von Personen nach § 1 Satz 1 Ziffer 2 damit gemäß § 12 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW den Anspruch auf bevorzugte erstmalige Versorgung mit Wohnraum sowie auf vorläufige Unterbringung verliert oder
 - 3. schwerwiegend oder trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2) verstoßen hat oder
 - 4. für mehr als 3 Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr im Rückstand ist und diese trotz Mahnung nicht zahlt oder
 - 5. die in seiner Person liegenden Gründe für die Einweisung nicht mehr erfüllt, (z.B. kein Leistungsanspruch mehr nach Asylbewerberleistungsgesetz, da die Anerkennung als Flüchtling erfolgt ist) oder
 - 6. sich entweder nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl er nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und seinen rechtlichen Möglichkeiten hierzu imstande wäre oder ihm von der Stadt Rheinbach unterbreitete Wohnraumvermittlungsangebote ausschlägt, deren Annahme ihm nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist oder
 - 7. Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und / oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können oder
 - 8. Inhaftiert ist und die Fortzahlung der Benutzungsgebühr nicht gesichert ist.
- (6) In den Fällen des Absatzes 5 Nrn. 3 und 7 kann die Stadt Rheinbach ein Hausverbot bezogen auf alle Unterkünfte der Stadt Rheinbach aussprechen. Der Anspruch auf Unterbringung in einer Unterkunft der Stadt Rheinbach ist damit verwirkt und die ausgewiesene Person hat für ihre weitere Unterbringung selbst zu sorgen.

ANLAGE 1

- (7) Durch Aufgabe bzw. Auszug gilt das Benutzungsverhältnis als beendet, wenn die zugewiesene Unterkunft ohne Angabe von Gründen und entsprechende Anzeige bei der Stadt Rheinbach für einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt oder die Unterkunft nur zur Aufbewahrung des Hausrates verwendet wird. Die Unterkunft gilt in diesem Falle als frei und wird – soweit erforderlich – auf Kosten des Benutzers geräumt.
- (8) Der Benutzer hat die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses unverzüglich bzw. bis zu einer ihm schriftlich eingeräumten Frist zu räumen und die ihm überlassenen Gegenstände und Schlüssel an einen mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Rheinbach zu übergeben.

Die Räumung einer Unterkunft kann entsprechend § 10 dieser Satzung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

Gleiches gilt für die Sicherstellung von Einrichtungsgegenständen, die ohne Erlaubnis der Stadt Rheinbach in die Unterkünfte gebracht werden.

§ 5 Nutzung der Unterkunft

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von ausgewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzer dürfen in die ihnen zugewiesene Unterkunft keine anderen Personen aufnehmen oder übernachten lassen. Aus wichtigem Grund kann eine befristete jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn keine entgegenstehenden Interessen der Mitbenutzer berührt werden.
- (3) Besuchern und Personen, die nicht nach § 3 dieser Satzung in die Unterkunft aufgenommen worden sind, kann das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer aus wichtigem Grunde verboten werden.

§ 6 Eingebachte Gegenstände der Benutzer – Haftung, Verwahrung und Verwertung

- (1) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.

Die Räume in den Unterkünften werden von der Stadt Rheinbach entsprechend der ausgewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der Unterkunft und dürfen von den Bewohnern und Besuchern nicht entwendet werden.

- (2) Private Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Rheinbach eingebracht werden.

ANLAGE 1

- (3) Unerlaubt eingebrachte Gegenstände und bei Auszug zurückgelassene Gegenstände können von der Stadt Rheinbach vorbehaltlich freier Lagerkapazitäten in Verwahrung genommen werden. Die Anzahl, Art und Beschaffenheit der Gegenstände sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Der Benutzer wird schriftlich aufgefordert seine privaten Gegenstände innerhalb von einem Monat abzuholen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Erfolgt dies nicht, wird unwiderlegbar vermutet, dass der Benutzer sein Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb hierüber durch die Stadt anderweitig verfügt werden kann.

Nach Ablauf der vorstehenden Verwahrungsfrist sind die der Stadt Rheinbach zur Verfügung stehenden Gegenstände, soweit dies möglich ist, zu veräußern (z.B. durch öffentliche Versteigerung). Nicht veräußerbare (unbrauchbare und wertlose) Gegenstände werden ordnungsgemäß entsorgt. Der Verbleib der Habe ist schriftlich festzuhalten.

Ein Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrungskosten, Entsorgungskosten und rückständiger Benutzungsgebühren verwandt. Ein verbleibendes Restguthaben wird dem Benutzer ausgezahlt.

- (4) Die Stadt Rheinbach haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von den Benutzern eingebrachten Gegenstände.
- (5) Die Stadt Rheinbach ist berechtigt, Möbel oder Gegenstände jeglicher Art, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und entsprechend Abs. 3 zu verfahren.

§ 7 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer der Unterkunft haftet gegenüber der Stadt Rheinbach für alle Schäden an den Unterkünften, den städtischen Einrichtungsgegenständen, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die er selbst, seine Familienmitglieder, Besucher und von ihm beauftragte Handwerker verursachen.
- (2) Für Schäden am Eigentum der Bewohner – auch soweit sie durch Diebstahl, Feuer oder Katastrophen verursacht worden sind – übernimmt die Stadt Rheinbach keine Haftung.
- (3) Die Haftung der Stadt Rheinbach, ihrer Organe, Bediensteten und Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft oder Dritte gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Rheinbach keine Haftung.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Rheinbach erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, unterhaltenen und angemieteten Unterkünfte eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen und Obdachlosenunterkünften der Stadt Rheinbach.

§ 9 Verwaltungszwang

Zur Durchsetzung der Maßnahmen (Handlungen, Duldungen und Unterlassungen) nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW anzuwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a. Personen ohne Genehmigung der Stadt Rheinbach in der Unterkunft den Aufenthalt nicht nur vorübergehend und über Nacht gestattet,
- b. gegen folgende Bestimmungen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsordnung (BO) verstößt:

- Verbot der Tierhaltung und Schlachtung
- Verbot des Kochens in den Wohnräumen
- Verstoß gegen das Rauchverbot
- Verbot des zusätzlichen Beheizens mit elektrischen Geräten
- Eigenmächtige Veränderungen an den Gebäuden, Einrichtungen sowie Elektro- und Heizanlagen
- Verbot der Lagerung von Abfall und giftigen oder brennbaren Stoffen/Gegenständen im gesamten Gebäude
- Verbot des eigenmächtigen Anbringens von Sat-, Antennen – und Telefonanlagen in und an den Unterkünften
- Konsum, Besitz und Handel von und mit Drogen
- Verbot des übermäßigen Alkoholkonsums
- Verbot der Gewerbeausübung
- Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einhaltung des Hygieneplans und der Teilnahme an Haus und Grundstücksreinigung
- Verstoß gegen Einhalten von Ruhezeiten

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro bei vorsätzlicher und bis zum 250,00 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 11 In – Kraft – Treten:

Diese Satzung tritt zum 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten

1. die Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer in der Stadt Rheinbach vom 17. März 1994 einschließlich der dazu beschlossenen Änderungssatzungen,
2. die Satzung der Stadt Rheinbach über die Errichtung und Unterhaltung von Aussiedler-Übergangsheimen in Rheinbach (Übergangsheimsatzung der Stadt Rheinbach) vom 14. Mai 1993 einschließlich der dazu beschlossenen Änderungssatzungen,
3. die Satzung über die Einrichtung, Unterhaltung und Nutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Rheinbach vom 20.12.1996 einschließlich der dazu beschlossenen Änderungssatzungen

außer Kraft.